

**Kleine Anfrage****Christiane Böhm (DIE LINKE) und Axel Gerntke (DIE LINKE) vom 21.04.2023****Autobahnausbau in Südhessen****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Bundesverkehrswegeplan 2030 sieht eine Erweiterung der durch Südhessen verlaufenden BAB 67 auf einer Länge von 42,7 km und der BAB 60 auf einer Länge von 9,4 km von bisher vier auf sechs Fahrstreifen vor. Laut Bundesverkehrswegeplan seien die derzeitigen und die prognostizierten Verkehrsstärken nicht mit dem vorhandenen vierstreifigen Querschnitt zu bewältigen. Die Verkehrssicherheit sei stark eingeschränkt und die Störanfälligkeit hoch.

Die Bundesregierung hat sich im März 2023 im Koalitionsausschuss darauf verständigt, die Autobahnprojekte der Kategorie VB-E aus dem Bundesverkehrswegeplan zum „überragenden öffentlichen Interesse“ zu erklären – eine Kategorie, die eigentlich für Klimaschutzprojekte vorgesehen sein sollte. Hiervon ist u.a. auch der Ausbau der BAB 67 betroffen. Diese Festschreibung soll laut des Papiers aus dem Koalitionsausschusses jedoch „im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Land“ geschehen.

**Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:**

Seit dem 01.01.2021 werden die Bundesautobahnen nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt. Mit der Autobahn GmbH des Bundes verantwortet der Bund dabei die Bereiche Planung, Bau, Betrieb, Erhalt, Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist lediglich Planfeststellungsbehörde für die Bundesautobahnen.

Mit dem Genehmigungsbeschleunigungsgesetz Verkehr plant der Bund, große und bedeutsame Infrastrukturvorhaben zu beschleunigen. Vorgesehen ist eine generelle Planungsbeschleunigung von Infrastrukturvorhaben bei Schienenprojekten, Erneuerbaren Energien ebenso wie bei der Straßenbrückensanierung.

Zusätzlich ist vorgesehen, dass auch bestimmte Autobahnabschnitte den Status des überragenden öffentlichen Interesses bekommen können. Das für Bundesautobahnen zuständige Bundesverkehrsministerium für Digitales und Verkehr hat daraufhin bundesweit 148 Autobahnabschnitte benannt, für die ein überragendes öffentliches Interesse festgestellt werden könnte. 30 dieser Sanierungs- und Ausbauprojekte liegen in Hessen. Sie befinden sich schon seit Jahren in der dringlichsten Kategorie des Bundesverkehrswegeplans, dem so genannten „Vordringlichen Bedarf Engpassbeseitigung (VB-E)“, und können nun nochmals priorisiert werden.

Der Bundesminister für Digitales und Verkehr hat mit Schreiben vom 17.04.2023 der Landesregierung eine Liste mit 30 Autobahnprojekten in Hessen vorgelegt und um ein Einvernehmen zu der gesetzlichen Festschreibung dieser Projekte im Genehmigungsbeschleunigungsgesetz gebeten. Die Mitteilung wurde mit Schreiben vom 10.05.2023 an den Bundesminister für Digitales und Verkehr abgegeben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung die im Bundesverkehrswegeplan 2030 vorgesehene Erweiterung der o.g. Autobahnen?

Frage 3. Welche Alternativen sieht die Landesregierung zu dem Ausbau der genannten Autobahnabschnitte?

Frage 4. Die Bundesregierung will über die Festschreibung des „überragenden öffentlichen Interesses“ der VB-E-Vorhaben „Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Land herstellen. Wie plant die Landesregierung sich hier im Fall der BAB 67 zu positionieren?

Die Fragen 1, 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Wie in der Vorbemerkung vorangestellt, liegt die Zuständigkeit für Bau und Erhalt der Autobahnen beim Bund. Im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes untersucht der Bund innerhalb einer verkehrsträgerübergreifenden Betrachtung auch Alternativen zum Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen.

Mit der Einstufung in den VB-E hat der Deutsche Bundestag für die Projekte bereits grundsätzlich den Bedarf in der höchsten Dringlichkeitsstufe auf der Grundlage eines parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens des Bundes festgeschrieben. Mit der nun geplanten Festschreibung eines „überragenden öffentlichen Interesses“ für einzelne Projekte des VB-E im Entwurf des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes sieht der Bund eine nochmals dringlichere Einstufung der Projekte vor.

Die Landesregierung erklärte ihr Einvernehmen für Teilprojekte, die vorrangig zur Verbesserung der Verkehrssituation beitragen, wobei auch Auswirkungen auf angrenzende Autobahnabschnitte in anderen Ländern und die Gesamtstrecke betrachtet wurden.

Die Landesregierung hat dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit Schreiben vom 10.05.2023 mitgeteilt, dass sie für den Ausbau der A 67 zwischen dem Autobahndreieck Rüsselsheim bis zum Autobahndreieck Mönchhof sowie vom Autobahnkreuz Darmstadt bis zur Anschlussstelle Lorsch das Einvernehmen erklärt. Ebenso hat die Landesregierung für den Ausbau der A 60 vom Mainspitz-Dreieck bis zum AD Rüsselsheim ihr Einvernehmen mitgeteilt.

Hingegen sieht die Landesregierung für die A 67 vom Autobahnkreuz Darmstadt bis zum Autobahndreieck Rüsselsheim keine Notwendigkeit einer weiteren Priorisierung.

Frage 2. Wie schätzt die Landesregierung die Verkehrssicherheit sowie die Störanfälligkeit der o.g. Autobahnen zum jetzigen Zeitpunkt und in den kommenden zwanzig Jahren ein?

Wie in der Vorbemerkung erwähnt, liegt die Zuständigkeit für den Betrieb auf Bundesautobahnen seit dem 01.01.2020 bei der Autobahn GmbH des Bundes.

Die für die Bewertung der Verkehrssicherheit und Störanfälligkeit der Autobahnen relevanten Daten, unter anderem zu den Verkehrsmengen, den Unfallzahlen, der physischen Beschaffenheit der Straße – z.B. der Griffigkeit der Fahrbahn - liegen dem Land seit dem Übergang der Auftragsverwaltung nicht mehr vor.

Frage 5. Wird die Landesregierung ein Tempolimit sowie ein Überholverbot für LKW auf den o.g. Autobahnen prüfen?

Die Zuständigkeit für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen auf Bundesautobahnen liegt seit dem 01.01.2021 beim Fernstraßen-Bundesamt bzw. bei der Autobahn GmbH des Bundes.

Frage 6. Inwiefern muss sich das Land Hessen an den bisher veranschlagten Kosten von 479 Mio. € für die Erweiterung der BAB 67 sowie von 147,5 Mio. € für die der BAB 60 finanziell beteiligen? Welche Summe sieht die Landesregierung in dem entsprechenden Zeitraum vor, in den Öffentlichen Personennahverkehr in Südhessen bereitzustellen?

Wie in der Vorbemerkung vorangestellt, verantwortet der Bund mit der Autobahn GmbH des Bundes die Bereiche Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung der Autobahnen, so dass es keine finanzielle Beteiligung des Landes Hessen an den Kosten zum Ausbau von Bundesautobahnen gibt.

Für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung und den investiven Ausbau der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden stellt das Land Hessen auf der Grundlage der Fördertatbestände des Mobilitätsfördergesetzes jährlich mindestens 100 Mio. € zur Verfügung, die je zur Hälfte für den Öffentlichen Nahverkehr und den kommunalen Straßenbau bereitstehen und auf Antrag einer Gemeinde einer vorhabenbezogenen Förderung dienen. Darüber hinaus fördert auch der Bund auf der Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) den Neu- und Ausbau der Schieneninfrastruktur kommunaler Vorhaben und Nahverkehrsvorhaben. Für diese Vorhaben, wie z.B. den Bau der Regionaltangente West, stellt das Land eine Komplementärfinanzierung bereit.

Für die Jahre 2023 und 2024 sind Vorhaben für den Ausbau der kommunalen Schieneninfrastruktur mit einem Fördervolumen des Landes (einschließlich Komplementärfinanzierung auf der Grundlage von Vorhaben des GVFG) von jeweils rd. 120 Mio. € in der Planung.

Hinzu kommen konsumtive Mittel für den Betrieb des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Das Land Hessen gewährt den Verkehrsverbänden für den Betrieb des ÖPNV Zuwendungen, welche in mehrjährigen Budgets festgelegt werden können. Eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung wurde zwischen dem Land und den Verkehrsverbänden im Dezember 2022 für die Jahre 2023 sowie 2024 abgeschlossen. Eine konkrete Aufschlüsselung dahingehend, welche Summe das Land dem ÖPNV in Südhessen bereitstellt, kann nicht vorgenommen werden, da die Verkehrsverbände die Mittel für die Bedienung des gesamten Verbundgebiets erhalten, ohne dass eine Differenzierung nach den jeweiligen Landkreisen oder Städten erfolgt. Der unter anderem in Südhessen vertretene RMV erhält konsumtive Mittel von rund 1,6 Mrd. € (788 Mio. € für das Jahr 2023 und 843 Mio. € für das Jahr 2024) und der mit dem Kreis Bergstraße in Südhessen vertretene VRN erhält Mittel von rund 79 Mio. € (39 Mio. € für das Jahr 2023 und 40 Mio. € für das Jahr 2024). Hinzu kommen Mittel für den Verlustausgleich für das Deutschlandticket sowie für den Hessenpass Mobil und für die Maßnahme „Klassenfahrten und Klassenausflüge in Hessen“. Das Land Hessen stellt im Doppelhaushalt 2023/2024 damit insgesamt 2,77 Mrd. € an konsumtiven Mitteln für den ÖPNV zur Verfügung. Belastbare Aussagen über das Jahr 2024 hinaus lassen sich nicht treffen, denn die Höhe und Aufteilung der Mittel auf die Verbände sind vom Abschluss neuer Finanzierungsvereinbarungen abhängig.

- Frage 7. Der Jägersburger bzw. Gernsheimer Wald, welcher für die Erweiterung der BAB 67 gerodet werden müsste, ist Vogelschutzgebiet, als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet europarechtlich geschützt und zum Teil sogar Bannwald. Wie beurteilt die Landesregierung den massiven Eingriff in den besagten Wald?
- Frage 8. Viele Städte sowie das gesamte Hessische Ried werden durch den Jägersburger bzw. Gernsheimer Wald mit Trinkwasser versorgt, so dass die Trinkwasserversorgung im Falle einer Rodung gefährdet wird. Wie gedenkt die Landesregierung bei einer möglichen Rodung die Trinkwasserversorgung zu gewährleisten?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt zusammen beantwortet:

Für eine Erweiterung der A 67 ist ein Genehmigungsverfahren in Form eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Es liegt in der Zuständigkeit der Autobahn GmbH als Vorhabenträger, alle relevanten Auswirkungen eines Autobahnausbaus auf die genannten Schutzgüter zu bewerten und in einem Planfeststellungsverfahren darzulegen.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat bisher keinen Antrag auf Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens gestellt. Wenn dies erfolgt, werden die zuständigen Behörden, insbesondere die für den Naturschutz, den Wasser- und Bodenschutz, die Landwirtschaft und den Denkmalschutz und weitere Stellen, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden, den Antrag der Autobahn GmbH prüfen und zu der Planung Stellung nehmen. Zudem erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden und Städten, in deren Bereich sich das Vorhaben auswirkt.

Die Planfeststellungsbehörde wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen prüfen und eine umfassende Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange, zu denen auch die Sicherheit der Trinkwasserversorgung und der Naturschutz gehören, vornehmen.

- Frage 9. Für die im Falle einer Erweiterung der o.g. Autobahnen erforderlichen hunderttausenden Tonnen von Beton und Asphalt werden in deren Herstellung Tausende Tonnen klimaschädliches CO<sub>2</sub> freigesetzt. Wie beurteilt die Landesregierung im Hinblick auf die Eindämmung der Erderwärmung auf 1,5 Grad diesen Umstand?

Die Auswirkungen des Autobahnbau für den Klimaschutz, einschließlich der Lebenszyklusimmissionen, werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ebenfalls geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Unabhängig davon setzt sich die Landesregierung mit dem konsequenten Ausbau einer starken Schieneninfrastruktur für Klimaschutz und zur Erreichung der Klimaziele ein. Der Weg hin zu einer erfolgreichen Verkehrswende setzt sich im Bereich der Nahmobilität mit dem Ausbau der Rad- und Fußwegeinfrastruktur fort. Die Landesregierung strebt eine Verkehrswende an, die Mobilität ermöglicht und zugleich CO<sub>2</sub>-Emissionen einspart, so dass sich Mobilität klimafreundlich gestaltet.